

14.03.2025

## Kleine Anfrage 5230

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD

### **Baden-Württemberg plant die Möglichkeit des Vermögenseinzugs bei Asylbewerbern umfassend zu nutzen. Wann folgt NRW?**

„Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) müssen die Leistungsberechtigten Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, vor dem Erhalt von Leistungen nach dem AsylbLG aufbrauchen. Gemäß § 7a Satz 1 AsylbLG kann von den Leistungsberechtigten außerdem wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG vorhanden ist. Näheres zum Verfahren bestimmen laut § 10 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden, sodass es keine bundeseinheitliche Praxis gibt.“<sup>1</sup>

Wie aus einem Bericht der „Schwäbischen Zeitung“ hervorgeht, will Baden-Württemberg von dieser Möglichkeit zukünftig vermehrt Gebrauch machen. Danach sollen Asylbewerbern künftig flächendeckend bei ihrer Ankunft Geld und Wertsachen wie Schmuck abgenommen werden, um einen Teil der Verfahrenskosten zu begleichen. Justizministerin Gentges (CDU) „und ihr Migrationsstaatssekretär Siegfried Lorek (CDU) hatten demnach zuvor angekündigt, ankommende Asylbewerber in den Erstaufnahmezentren des Landes bei der Registrierung konsequent auf mitgebrachte Wertgegenstände wie Bargeld oder Schmuck zu überprüfen und entsprechende Wertgegenstände einzubehalten“.<sup>2</sup>

Ich frage daher die Landesregierung:

1. In welchem Umfang wird in NRW von der Möglichkeit des Vermögenseinzugs bei Asylbewerbern vor der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz derzeit Gebrauch gemacht?
2. In welcher Höhe wurden seit 2022 Vermögenswerte gemäß §7 AsylbLG eingezogen? (Bitte differenziert nach Jahr und Betrag in Euro listen)
3. In welchem Umfang wurde seit 2022 in NRW von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich die Kosten der Unterbringung in Sammelunterkünften von den Betroffenen erstatten zu lassen? (Bitte differenziert nach Jahr und Betrag in Euro listen)

---

<sup>1</sup> Wissenschaftlicher Dienst im Deutschen Bundestag  
<https://www.bundestag.de/resource/blob/476068/3e556da4e33c7faa9e61076f53077cce/wd-6-095-16-pdf-data.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.schwaebische.de/regional/baden-wuerttemberg/vermoegen-von-asylsuchenden-kritik-an-plaenen-des-landes-3318171>; vgl.  
<https://www.tagesschau.de/inland/regional/badenwuerttemberg/swr-justizministerium-will-verstaerkt-wertgegenstaende-von-asylbewerbern-einbehalten-100.html>

Datum des Originals: 07.03.2025/Ausgegeben: 14.03.2025

4. In welchem Umfang wurden in NRW seit 2022 Sicherheitsleistungen gemäß § 7a AsylbLG eingefordert? (Bitte differenziert nach Jahr und Betrag in Euro listen)
5. Inwiefern gibt es seitens der Landesregierung – analog zu Baden-Württemberg – Planungen zu einer verstärkten Nutzung der Möglichkeiten gemäß § 7 und 7a AsylbLG in NRW?

Enxhi Seli-Zacharias